

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Pastoraltheologie* 104 (2015). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schlag, Thomas

Ehrenamtliche Präsenz in den Leitungsaufgaben nach dem Schweizer Modell. Zur helvetischen Verantwortungskultur in den Reformierten Kirchen der Schweiz

in: *Pastoraltheologie* 104 (2015): Monatsschrift für Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft, pp. 465–481

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015

URL <https://doi.org/10.13109/path.2015.104.10.465>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Pastoraltheologie* 104 (2015) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schlag, Thomas

Ehrenamtliche Präsenz in den Leitungsaufgaben nach dem Schweizer Modell. Zur helvetischen Verantwortungskultur in den Reformierten Kirchen der Schweiz

in: *Pastoraltheologie* 104 (2015): Monatsschrift für Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft, S. 465–481

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015

URL <https://doi.org/10.13109/path.2015.104.10.465>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Präsente Gemeinde – Zur Partizipations- und Verantwortungskultur kirchenleitenden Handelns in den reformierten Kirchen der Schweiz

Thomas Schlag

1. Herausforderungen: Warum sich der Blick in die reformierte Schweiz lohnt

In den Verfassungen und Ordnungen der schweizerischen reformierten Landeskirchen sowie in deren jeweiliger Gemeinderealität vor Ort zeigt sich – etwa im Vergleich zum kirchlichen Selbstverständnis lutherischer Provenienz – ein spezifisches, historisch, theologisch und politisch-kulturell geprägtes Profil evangelischer Kirche- und Gemeindeseins. Um es schon an dieser Stelle grundsätzlich zu formulieren: Die reformierten Kirchen und Gemeinden in der Schweiz zeichnen sich durch eine rechtlich und kulturell stabil verankerte spezifische Idee von Partizipation und Verantwortung im Blick auf die unterschiedlichen kirchenleitenden Zuständigkeiten und Aufgabenzuschreibungen aus.

Diese Charakteristik zeigt sich sowohl in den internen Organisations- und Leitungsstrukturen, in einem besonderen Zuordnungsverhältnis von gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene wie schließlich in der Präsenz der jeweiligen Gemeindepräsenz und Repräsentation in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit.

Dieses Profil mag, wie es die folgende Darstellung nahelegen könnte, auf den ersten Blick aufgrund ihrer unverwechselbaren Art kaum eine orientierende Bedeutung für andere kirchliche Kontexte haben. Gleichwohl kann der nähere Blick auf die spezifisch reformierten Begründungs- und Gestaltungsverhältnisse auch für die aktuell brisanten kirchlichen Herausforderungen, Reformvorhaben und Profilbildungen an ganz anderen kirchlichen Orten überaus inspirierend und lehrreich sein.

Insofern läuft in der folgenden Darstellung die grundsätzliche ekklesiologische Frage nach der Legitimation kirchlicher Mitwirkungstätigkeit ebenso mit wie die gegenwärtig intensiv diskutierte Fragen der Kompetenzzuschreibungen und Partizipationsmöglichkeiten im Wechselspiel von Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Freiwilligen¹ bzw. zwischen den zur Ausübung des Pfarramts berufenen Hauptamtlichen und den zur Ausübung anderer professioneller Tätigkeiten berufenen Personen. Für die reformierte Schweiz ist hier insbesondere an die sozialdiakonisch, katechetisch und kirchenmusikalisch tätigen Mitarbeitenden zu denken². Wenn dabei in der folgenden Darstellung vor allem die lokale

¹ Vgl. zur aktuellen Bedeutsamkeit der Pluralität und Dignität unterschiedlicher Tätigkeiten und hier der besonderen Zukunftsbedeutung der ehrenamtlichen/freiwilligen Tätigkeiten C. Grethlein, *Praktische Theologie*, Berlin/Boston 2012, 449ff. sowie zur Frage der mit dem Ehrenamt verbundenen Herausforderungen für das Pfarramt als amts-, kirchen- und professionstheoretisch-kritische Aufgabe, J. Hermelink, *Kritik und Konflikt. Die praktisch-theologische Wahrnehmung ehrenamtlichen Handelns als Präzisierung von „Kommunikation des Evangeliums“*; in: M. Domsgen/B. Schröder (Hg.), *Kommunikation des Evangeliums. Leitbegriff der Praktischen Theologie*, Leipzig 2014, 127-139.

² Vgl. zum spezifisch reformierten Hintergrund der Diskussion T. Meierhofer-Lauffer, *Die kirchenrechtliche Stellung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in den reformierten Kirchgemeinden der Schweiz – Lösungsansätze zur Herabsetzung des Konfliktpotentials*, in: *Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht* 9 (2004), 83-94 und auch die Kurzinformationen auf „www.ref.ch/die-reformierten-kirchen/berufe“, in denen die hohe Wertschätzung dieser Berufsgruppen überaus deutlich zum Ausdruck kommt.

Gemeindeebene und deren kirchenleitende Akteure in den Blick rücken, so soll diese Fokussierung gerade den auf Wechselseitigkeit seiner Akteure angelegten Grundcharakter reformierten Kircheseins reflektieren.

2. Phänomene der Gemeinderepräsentation und Beteiligung vor Ort

Der spezifische Charakter reformierten Gemeindeverständnisses wird schon bei jenen Gelegenheiten offenkundig, zu denen sich die jeweilige Gemeinde gleichsam an die Öffentlichkeit wendet oder zum Gegenstand des öffentlichen Interesses wird. Dies können zum einen im meist unspektakulären Fall gedruckte oder digitale Gemeindeinformationen sein. Hier wird schon an der aufgeführten namentlichen Reihenfolge der Verantwortlichen in solchen Gemeindebriefen oder Web-Auftritten augenscheinlich, wer das Sagen hat. Konkret gesprochen: Wer in der Regel zu Veranstaltungen der Gemeinde einlädt, wer bei den entsprechenden öffentlichen Gemeindeveranstaltungen Grußworte oder Geschenke der Gemeinde überbringt, aber auch, wer sich dann federführend etwa bei Ehrenamtlichen und Freiwilligen für deren Arbeit bedankt, wer den internen Verwaltungsapparat beaufsichtigt und wer den Kontakt zu den jeweiligen übergeordneten kirchgemeindlichen Behörden ist zu allererst die Person des Präsidenten oder der Präsidentin, und damit in aller Regel nicht die hauptamtlich angestellte Theologin oder der Theologe.

Diese programmatische Zuständigkeitsregelung zeigt sich aber nicht nur in der regulären Leitungstätigkeit, sondern auch im Krisenfall, also etwa bei medialen Berichterstattungen über ans Tageslicht tretende Konflikte, drohende Zerwürfnisse oder außerplanmäßige Personalwechsel. In all diesen Fällen sind es nicht zuerst die Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die den Ton angeben oder nach O-Ton gefragt werden, sondern eben die Person an der Spitze des jeweiligen Kirchenvorstands (bzw. je nach Kanton dieses Gremium unter Namen wie Kirchenpflege, Kirchgemeinderat etc.).

In der Regel ist es also zuerst die Präsidentin bzw. der Präsident, der gefragt ist oder sich selbst proaktiv äußert, wenn es um relevante Informationen und Stellungnahmen aus der Gemeinde geht. Pfarrpersonen stehen hier mit ihren Äußerungen und Einschätzungen organisationslogisch in der zweiten Reihe. Dass es gerade diese präsidentielle Funktion ist, die Verantwortung präsentiert und repräsentiert – und zugleich so auch eine gewisse Stabilität und Kontinuität – zeigt sich darin, dass der Rücktritt einer Personen von diesem Amt dann schnell mit der Befürchtung verbunden wird, dass die Gemeinde nun führungslos werden könnte.

3. Kirchenrechtliche Hintergründe

Diesen öffentlichen Erscheinungsformen liegen sehr klare kirchenrechtliche Ordnungsprinzipien zugrunde, die grundsätzlich von einer klaren Zuständigkeitszuschreibung und Arbeitsteilung der unterschiedlichen Leitungsaufgaben ausgehen. Die Verantwortlichkeit ist institutionell und organisatorisch auf verschiedene professionelle Schultern verteilt. Grundidee ist eine programmatisch flache und vor allem funktional begründete Hierarchie der Gemeindeleitung³, innerhalb derer ein starker exekutive Vorstand gemeinsam mit den

³ Vgl. B. Hänni/F. Marti, Kirchgemeinde gemeinsam leiten und entwickeln. Impulse aus Theologie und Organisationsberatung, Luzern 2007, hier insbesondere zu den sieben zentralen Aufgaben der Gemeindeleitung, 43ff.

professionellen Angestellten zwar exponiert agiert, dies aber seinem Selbstverständnis nach immer im Auftrag der Gemeinde und im Modus eines vertraglich und theologisch grundierten Vertragsverhältnisses tut. Um nun zu verstehen, an welchen Stellen welche Ämter mit welchen Funktionen rechtlich möglich und beauftragt sind, ist es notwendig, kurz auf die interne Struktur reformierter Gemeinden einzugehen.

Die von den Wahlberechtigten der Kirchgemeinde gewählte Kirchenpflege mit der Spitze der Kirchgemeindepäsidentin bzw. des Kirchgemeindepäsidenten stellt die kirchenleitende Behörde dar, in der die Pfarrpersonen in der Regel lediglich Antrags- und Beratungsrecht haben. Insofern gilt, dass der Idee nach gar nicht einzelne Personen oder ein einzelnes Delegiertengremium die Gemeinde leiten, sondern die Kirchenpflege bzw. der Kirchenvorstand.

Die entscheidende legislative Größe vor Ort stellt allerdings das Institut der so genannten Kirchenversammlung dar. In der reformierten Kirche des Kantons Zürichs fungiert diese als parlamentarisch-gesetzgebendes Organ: Sie wählt die Pfarrpersonen und ihr gegenüber ist die Kirchenpflege zugleich rechenschaftspflichtig. Wichtige strategische und finanzielle Entscheidungen müssen dieser Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Durch dieses Institut der Gemeindeversammlung als Gemeindepapament verfügen alle Mitglieder über die rechtliche Möglichkeit, in ihrer Kirchengemeinde über die wesentlichen Belange mitzubestimmen.

Aus dieser Perspektive der Kirchgemeindeversammlung baut sich die Kirchgemeinde von unten nach oben auf⁴ und lebt sowohl vom stark funktionalen Verständnis der einzelnen Ämter wie der gleichzeitig hohen Mündigkeitszusprache und -zumutung(!) gegenüber den Gemeindegliedern. Dies bedeutet dann für die Frage der Kooperation in der Gemeinde, dass Kirchenpflege, Pfarrpersonen und Pfarrer sowie die weiteren Angestellten in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen sind⁵.

Die (in immer mehr Kantonen) nicht mehr verbeamtete⁶, sondern von der Gemeinde auf eine bestimmte Amtsdauer gewählte und angestellte sowie – im Unterschied zu Deutschland – dem staatlich-kantonalen Personalrecht unterliegende⁷ – Pfarrperson hat für ihr Amt eine auf den ersten Blick recht klare Aufgabenzuschreibung, Diese lautet exemplarisch am Beispiel einer Kirchenordnung in grundsätzlicher Hinsicht: „Die Pfarrpersonen und Pfarrer sowie die Angestellten erfüllen ihre Aufgaben je in ihrem besonderen Dienst gemäß der Kirchenordnung, den Vorgaben der Kirchenpflege und den besonderen Gegebenheiten der Kirchgemeinde“⁸.

⁴ Vgl. Kirchenordnung des Kantons Zürich, Art. 143.

⁵ Vgl. Kirchenordnung des Kantons Zürich, Art. 150, 1.

⁶ Vgl. dazu C.R. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Abschaffung des Beamtenstatus bei Pfarrpersonen? Kirchenrechtliche Überlegungen zu einer aktuellen Diskussion, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 14 (2009), 115-142, hier v.a. die aufschlussreiche Zusammenstellung der unterschiedlichen kantonalkirchlichen Modelle, 136-142.

⁷ Vgl. W. Lienemann, Beruf Pfarrer – Überlegungen zur Berufsethik von Pfarrpersonen und Pfarrern in einem sich wandelnden Berufsfeld, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 17 (2012), bes. 145-149; in etwas genauer ausdifferenzierter kirchenrechtlicher Beschreibung T. Meierhofer-Lauffer, Die kirchenrechtliche Stellung der Pfarrpersonen und Pfarrer in den reformierten Kirchgemeinden der Schweiz – Lösungsansätze zur Herabsetzung des Konfliktpotentials, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 9 (2004), 85f.

⁸ Kirchenordnung des Kantons Zürich, Art. 150, 3.

Von dieser generellen Zuschreibung her ergibt sich für das Wirkungsfeld pfarramtlicher Praxis, dass Pfarrerinnen und Pfarrer den Gottesdienst und die Seelsorge in der Gemeinde leiten sowie am Aufbau der Gemeinde mittragen und dessen theologische Reflexion verantworten⁹. Genannt werden im einzelnen u.a. folgende Aufgaben und Pflichten: Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation, Trauungen und Abdankungen, Seelsorge, diakonische Aufgaben, soweit diese nicht von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen wahrgenommen werden, die Gestaltung von und Mitwirkung in religionspädagogischen Angeboten sowie Bildungsarbeit mit Erwachsenen, sowie Weiterbildung im Blick auf die Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz¹⁰.

Nebenbei bemerkt: Am konkreten (Konflikt-)Beispiel ausgeführt müsste, wenn sich eine Pfarrperson im Kanton Zürich über zu viele Verwaltungsaufgaben beklagt, damit die grundsätzliche Frage an die jeweilige Kirchenpflege gerichtet werden, was hier unter Verwaltungsaufgaben verstanden wird und ob sie im Fall einer solchen Beschwerde ihrer genuinen Aufgabe als behördliche Leitung der Kirchgemeinde nachkommt und damit ihre Verwaltungstätigkeit im vorgesehenen Maße erfüllt.

Allerdings entstehen trotz oder vermutlich aufgrund dieser recht offenen Aufgabenbeschreibung und mancher Kirchenordnungen, in denen sich gar keine expliziten Definition des ordinierten Amtes findet und auch sehr schillernden Beschreibungen des eigentlichen Dienstes sowie der teilweise nur vagen Unterscheidungen zwischen Ordinierten und Nicht-Ordinierten¹¹, dann faktisch eine Reihe von Unsicherheiten, sowohl am Ort der Pfarrperson, der Gemeindetätigen wie der ganzen Gemeinde.

Hinsichtlich der Präsenz der Gemeinde nach außen – hier etwa im Sinn der liturgischen, seelsorgerlichen oder bildungsbezogenen Praxis – ist bedeutsam, dass für das reformierte Selbstverständnis eine Aufgabenteilung zwischen Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden anderer Professionen, also v.a. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und Katechetinnen konstitutiv ist. Insbesondere sozialdiakonische Mitarbeiter, die eine ganze Bandbreite gemeindlicher Aufgaben innehaben, verfügen in der Regel über einen weitreichenden Verantwortungsbereich und haben von daher eine ganz eigene und starke Stellung in der jeweiligen Gemeinde. Dass hier dann auch de facto Zuständigkeitsfragen entstehen können, ist von dort her kaum weiter überraschend, wovon im Folgenden noch näher die Rede sein soll.

4. Historische und gesellschaftskulturelle Hintergründe

Diese presbyterial-synodale Struktur und das damit verbundene Gestaltungsverständnis reformierter Gemeinden kommen nun natürlich nicht von ungefähr und sind vermutlich auch nicht in erster Linie oder gar ausschließlich auf biblisch-theologische oder reformatorische Grundentscheidungen zurückzuführen. Vielmehr ist zu betonen, dass diese kirchenrechtliche Partizipations- und Verantwortungskultur mit einer historisch wie mentalitätsbezogenen tiefverwurzelten politischen Kultur, ja geradezu mit einem urdemokratischen Habitus verknüpft ist.

⁹ Art. 112, 1f.

¹⁰ Vgl. Art. 113.

¹¹ Vgl. dazu G. Locher, Das ordinierte Amt. Überlegungen in reformierter Perspektive, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 11 (2006), 11-31, dazu v.a. 12-17.

Institutionelle Verantwortung ist diesem kulturellen common sense nach grundsätzlich immer auf Zeit, auf Kommunikation und auf Partizipation angelegt. Verantwortungsübernahme und Entscheidungsfindung müssen jederzeit nach Maßgabe anzustrebenden Konsenses erfolgen und transparent sein. Die Gründe für bestimmte Entscheidungen müssen ausgewiesen werden können und gegebenenfalls der weitreichenden, um nicht zu sagen, der fundamentalen Kritik zugänglich sein und diese als konstitutive Elemente der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden. Dies bedeutet dann für die konkrete Kommunikationskultur, dass alle Formen von Direktiven im Modus der Befehlsorientierung so – wenigstens der Theorie – nach nicht dem Selbstverständnis prozessualer und konsensualer Urteilsbildung und Entscheidungsfindung entsprechen. Kurz gefasst bedeutet dies, dass sich eine gemeindeleitende Autorität allein und ausschließlich über die Plausibilität des Vorgeschlagenen legitimieren kann und dafür – mindestens in der Theorie – von einer notwendigen zusammenstimmenden Leitungskultur im Sinn inhaltlicher Konkordanz ausgegangen wird.

In organisatorischem Sinn bringt das sogenannte, schon zur Zeit des Ancien Régime politisch gewendete Milizsystem mit sich, wonach politische Mandate, und damit die entsprechende Funktion in öffentlichen Institutionen wie den Schulen, Gemeinden und eben auch in den Kirchen grundsätzlich in nebenberuflichem Sinn übernommen und ausgeübt werden – wobei dies auch im kirchenleitend-präsidentiellen Amt mit einer im Einzelfall durchaus signifikanten Vergütung verbunden sein kann.

Für die Frage des reformierten Gemeindeverständnisses ist zu betonen, dass sich diese angedeutete demokratisch-partizipatorische Leitkultur in den reformierten Kirchen ihrerseits keineswegs schon mit der Reformation selbst durchgesetzt hat und damit vor einer Mythenbildung zu warnen ist, so als ob etwa die helvetisch-reformierte Gesellschaft von ihrem Beginn an von einem solchen partizipatorischen Gemeindeverständnis ausgegangen wäre. Vielmehr hat sich die Etablierung parlamentarischer Kirchensynoden und lokaler Gemeindeversammlungen als den wesentlichen legislativen Entscheidungsorten erst mit der modernen Entwicklung des helvetischen Gemeinwesens überhaupt zu Beginn des 19. Jahrhunderts ergeben. Und somit sind auch die reformatorisch grundgelegten Prinzipien des kirchlichen Selbstverständnisses, auf die man sich heute für die Frage etwa der gleichberechtigten Ämterteilung bezieht, erst nach einer langen Entwicklung des ursprünglich keineswegs hierarchiefreien Gemeindepfarramtes entstanden.

Es ließe sich sogar sagen, dass die Spannung zwischen der Ämterlehre Calvins mit ihrer Idee der gemeinsamen Gemeindeleitung und Zwinglis Leit-Bild vom Hirtenamt über einen langen Zeitraum hinweg eben zwar in gewisser Koexistenz, aber nicht unbedingt in ekklesiologischer Konsistenz miteinander gelebt haben. Zwar war Gemeindeleitung von Anfang an reformierterseits stark alttestamentlich vom Bundesgemeinschaftsgedanken her und neutestamentlich vor allem pneumatologisch mit der johanneischen Rede vom Geist der Wahrheit (Joh 14) begründet. Aber die Betonung individueller Mündigkeit in Fragen der Gemeindevantwortung und die Durchsetzung der presbyterial-synodalen Ordnung ist eben erst als Konsequenz eines modernen Gemeinwesendenkens anzusehen¹². Nach

¹² Vgl. E. Busch, Das Amt Jesu Christi und die Ämter in seiner Gemeinde, in: Ders., Reformiert. Profil einer Konfession, Zürich 2007, 173-190; vgl. zum Zusammenhang von kulturellem, nationalem und kirchlichen Selbstverständnis auch T. Schlag, Reformierte Kirche im helvetischen Kulturkontext. Deutsch-Schweizerische

reformierten Verständnis ergibt sich damit eine innere Verbindungslinie zwischen der Genese demokratischer Mitverantwortungskultur und der den Christen aufgetragenen öffentlichen Mitverantwortung in Kirche und Staat, die ihrerseits etwa vom Gedanken des Priestertums aller Gläubigen (1 Petr 2, 5-9) und der Berufung an alle, das Evangelium zu bezeugen (1. Kor 12, 12-31), getragen sind¹³. Dabei ist Kirche insofern partizipatorische und als partizipationsoffene Volkskirche, als sie „sowohl nach innen (zu den Kirchenmitgliedern) als auch nach außen (allem Volk) offen und dergestalt öffentlich ist. ... Volkskirche betrifft somit das Innerste des schweizerischen reformierten Selbstverständnisses“¹⁴.

5. Problemstellungen

Von diesen Grundlagen aus ergeben sich folglich aktuell immer wieder teilweise weitreichende Spannungen in der Wahrnehmung, Ausübung und Abstimmung der Leitungsverantwortung innerhalb reformierter Gemeindestrukturen:

Zwar sind in formaler Hinsicht die Zuständigkeiten im Sinn des Konsens-, Konkordanz- und Kompromissprinzips¹⁵ zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen einerseits, den Theologinnen und Theologen und anderen professionellen Hauptamtlichen andererseits klar geregelt. Aber gerade aufgrund der faktischen Überschneidungen und Absprachenotwendigkeiten der einzelnen Arbeitsbereiche, dem jeweils vorhandenen spezifischen Gremien- und Professionsbewusstsein sowie aufgrund der damit verbundenen Öffentlichkeitserwartungen an die Gemeinde als Ganze kann es immer wieder zu Zuständigkeits- und dann eben auch persönlichen Konkurrenzsituationen und damit verbundenen tiefgreifenden Konflikten führen.

Neben den immer wieder natürlichen auftretenden persönlich bedingten Gründen sind in organisationsbezogen-struktureller Hinsicht bestimmte Aspekte in besonderer Weise konfliktförderlich:

Eine partnerschaftliche Gemeindeleitung ist schon in sich ein anspruchsvolles Modell¹⁶, weil hier professionstheoretisch die Frage der – nota bene unterschiedlichen – Kompetenzen von Hauptamtlichen theologischer Provenienz zu anderen Haupt- und Ehrenamtlichen mit stärker verwaltungsbezogenen, etwa juristischen, aber auch pädagogischen oder sozialdiakonischen Kompetenzen notwendigerweise auf den Plan kommen muss.

Die intendierte und vorausgesetzt konkordiale Partnerschaft mit der Behörde kann in den Fällen gegenseitig in Frage gestellter Kompetenzbehauptungen an die Grenze des wechselseitigen

und deutschschweizerische Perspektiven, in: B. Weyel/P. Bubmann (Hg.), Kirchentheorie. Praktisch-theologische Perspektiven auf die Kirche, Leipzig 2014, 80-93.

¹³ Vgl. C.R. Tappenbeck, Die Volkskirche – aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 17 (2012), 28.

¹⁴ C.R. Tappenbeck, Die Volkskirche – aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 17 (2012), 44.

¹⁵ Vgl. zu den Analogien und Unterschieden der Prinzipien in helvetischem Staat und reformierter Kirche vgl. den kundigen Beitrag von C. Stückelberger, Interdependenz zwischen schweizerischer Konkordanzdemokratie und schweizerischer protestantischer Ekklesiologie im 20. Jahrhundert – und im 21.?, in: A. Grözinger/G. Pfeleiderer/G. Vischer (Hg.), Protestantische Kirche und moderne Gesellschaft. Zur Interdependenz von Ekklesiologie und Gesellschaftstheorie in der Neuzeit. Zürich 2003, 291-310.

¹⁶ Vgl. F. Jehle, Partnerschaftliche Gemeindeleitung – Kurzvortrag vor der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am 3. Dezember 2007

[http://www.frankjehle.ch/Dateien/2007_Partnerschaftliche_Kirchenleitung.pdf]

Verständnisses für die bestehenden Notwendigkeiten gelangen. Hier kann insofern ein Graben zwischen theologischer und administrativer Leitung einerseits, aber auch zwischen den unterschiedlichen Professionen entstehen.

Ein weiterer Aspekt, der zu nicht geringen internen Konflikten in einer Gemeinde führen kann, ist die Diskrepanz zwischen der nach innen geregelten rechtlichen Zuständigkeit und der von außen her wahrgenommenen und auch erwarteten repräsentativen Leitungsverantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Auch wenn nach reformiertem Verständnis das Profil der Gemeinde durch die Gesamtheit ihrer Glieder zum Vorschein kommen und geprägt sein soll, sind es dann doch die Pfarrpersonen, die zu den verschiedensten Gemeindeanlässen die exponierteste Position einnehmen bzw. sich mindestens mit der Erwartung einer solchen Positionsübernahme von Seiten der kirchlichen und besonders der nichtkirchlichen Öffentlichkeit konfrontiert sehen¹⁷.

Unterschwellig ist zwischen theologischen Hauptamtlichen und etwa den Sozialdiakonischen Mitarbeitenden dann doch auch von standesbezogenen Konfliktpotentialen auszugehen, die auch nicht dadurch erledigt sind, dass in einer Reihe von Landeskirchen diese Hauptamtlichen inzwischen auch durch den formalen Akt der mit der Ordination vergleichbaren Beauftragung zur Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit berufen werden¹⁸. Zu einer einmal geplanten gemeinsamen Ordinationsliturgie für die reformierten Kirchen der Schweiz, die dann für Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakone und Diakoninnen sowie Katechetinnen und Katecheten gemeinsam relevant gewesen wäre, ist es allerdings im Anschluss an einen veröffentlichten und diskutierten Text „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Ordinationsliturgie der reformierten Kirchen der Schweiz“¹⁹ aus dem Jahr 2004 nicht gekommen²⁰.

Es sind aber auch noch weitere Aspekte zu benennen, die immer wieder zu Spannungen zwischen Ideal und Realität reformierten Gemeindeseins führen können:

Angesichts der Tatsache, dass sich auch in den reformierten Kirchgemeinden die Verantwortlichen sehr stark aus bildungsbürgerlichem Milieu rekrutieren – denn eine nebenberufliche politische Tätigkeit im Milizsystem muss man sich schlichtweg finanziell und zeitlich leisten können – ist im Blick auf die Repräsentativität der ganzen Gemeinde die Gefahr einer Milieuvergessenheit und -verengung bzw. der impliziten Exklusion weder zu verkennen noch in seiner Signalwirkung nach außen zu unterschätzen.

Die zunehmende Professionalisierung und das damit sich bei den Behörden und Kirchenpflegevorständen ansammelnde „Herrschafts- und Geheimwissen“ führen zunehmend

¹⁷ <http://www.leiten.ch/gemeinsamleiten.pdf>

¹⁸ Vgl. etwa Art. 134, 1 der Kirchenordnung des Kantons Zürich „Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst“.

¹⁹ Vgl.

http://www.kirchenbund.ch/sites/default/files/media/pdf/themen/ordination/vernehmlassung_ordinationsliturgie_de.pdf

²⁰ Auf der Homepage des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes heißt es dazu eher lapidar: „Im Jahre 2004 wurde den Mitgliedkirchen des SEK sowie verschiedenen kirchlichen Organisationen und theologischen Expertinnen und Experten der Entwurf einer Ordinationsliturgie zur Vernehmlassung unterbreitet. Fazit der Umfrage: Bevor sich die Mitgliedskirchen des SEK auf eine gemeinsame Liturgie einigen können, muss das gemeinsame theologische Verständnis der Ordination geklärt sein“

[<http://www.kirchenbund.ch/de/themen/ordination/gemeinsame-ordinationsliturgie>].

auch dazu, dass die de jure entscheidenden Kirchen(gemeinde)versammlungen oftmals nur auf geringes Interesse stoßen und dann einzelne Zusammenkünfte vor allem der Kenntnisnahme des zuvor bereits Beschlossenen dienen. Auch sind hier die Faktoren etwa für strategische Entscheidungen inzwischen finanziell und rechtlich so komplex, dass die Gemeindeversammlungen mit den Einzelheiten der Entscheidungsgrundlage oftmals schlicht überfordert sind. Neuere rechtliche Entwicklungen hin zu zeitgemäßen Kirchenordnungen machen jedenfalls schon deutlich, dass die Notwendigkeit des Umbaus hin zu einem, den aktuellen Herausforderungen angemessenen, Rechtsrahmen gesehen wird.

Insbesondere im Bildungsbereich treten immer wieder nicht geringe Abgrenzungsprobleme zwischen den Pfarrpersonen und Katechetinnen auf. Dies kann faktisch bedeuten, dass die pädagogisch häufig weit intensiver ausgebildeten Fachpersonen für Fragen religiöser Bildung in der Durchführung einzelner Angebote an die Grenze pfarrherrlicher Allmachtsphantasie stossen – dies kann aber vice versa auch bedeuten, dass sich Pfarrpersonen gerade aufgrund der in der Gemeinde vorhandenen fachlichen Expertise weitgehend aus dem gemeindlichen Bildungsangebot zurückziehen. Beides hat, wie sich unschwer vorstellen lässt, erhebliche Konsequenzen für die notwendige Bildungspräsenz in die jeweilige Kirchgemeinde hinein.

Aber auch eine grundlegende Problematik, die mit der Spannung zwischen der öffentlichen Repräsentanz der jeweiligen Kirchgemeinde und dem Verkündigungsauftrag der Pfarrperson zu tun hat und die gerade in konkreten politischen Fragen immer wieder zu internen Konflikten führt: Elementar formuliert: „Inwieweit gilt es die Verkündigungsfreiheit zu schützen? Soll die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer am kirchlichen Wächteramt partizipieren – selbst wenn damit Ermahnungen verbunden sind, die dem Kirchenvolk oder dem Kirchgemeinderat allenfalls wenig genehm sind?“²¹

Ein im wahrsten Sinn des Wortes weiter reichendes Problem dieser starken Organisation lokaler Gemeindeleitungen besteht nun darin, dass dies oftmals aufgrund sehr hoher persönlicher Identifikation und Arbeitsleistung vor Ort auch zu erheblichen Abgrenzungstendenzen von umliegenden Gemeinden führen kann. Dies zeigt sich beispielsweise im konkreten Einzelfall landeskirchlicher Zusammenarbeits- und Fusionsinitiativen etwa darin, dass hier oftmals nur geringe Bereitschaft dazu herrscht, die eigene Gemeindeidentität nochmals von außen her zu prüfen oder gar zu verändern. Die Grenzen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden aber auch dort deutlich, wo etwa in Synoden auf Bezirksebene dann die Delegierten der einzelnen Gemeinden offenbar ihre primäre Aufgabe erst einmal darin sehen, die Perspektive der eigenen Gemeinde einzunehmen und zu artikulieren.

6. Verantwortung wahrnehmen – Verantwortung teilen: Herausforderungen für kirchenleitendes Handeln in den reformierten Kirchen der Schweiz und darüber hinaus

Die angedeuteten Spannungen verweisen darauf, dass sich das in den reformierten Kirchenverfassungen und -ordnungen festgelegte Zuordnungsverhältnis der unterschiedlichen Akteure der Gemeindeleitung und Gemeinderepräsentanz kaum durch eindeutige feste

²¹ C.R. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Abschaffung des Beamtenstatus bei Pfarrpersonen? Kirchenrechtliche Überlegungen zu einer aktuellen Diskussion, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 14 (2009), 125.

Grenzziehungen fixieren lässt – auch wenn die Rede von der Zuordnung eher im Sinn einer Beordnung der Pfarrpersonen als deren Unterordnung unter die Kirchenpflege zu interpretieren ist²². Sowohl die aktuell notwendigen Klärungsprozesse über gemeindliche Erkennbarkeit, Profilbildung und Schwerpunktsetzung als auch die immer wieder auftretenden Spannungen lassen es als notwendig erachten, Standards für die Ausübung gemeinsamer Gemeindeverantwortung herauszuarbeiten:

Grundsätzlich gilt dafür, dass sich Gemeinde nicht theologiefrei leiten lässt und vice versa theologische und pastorale Leitung nicht ohne die konstitutive Berücksichtigung administrativer Leitungstätigkeiten ausgeübt werden kann. Das von Seiten nichttheologischer Hauptamtlicher und Ehrenamtlicher immer wieder benannte, manchmal fast kultivierte theologische Nichtverstehen oder Nichtinteresse sollte auf Seiten der Pfarrpersonen insofern gerade als ein wichtiger Indikator für die Notwendigkeit verstanden werden, theologische Grundfragen immer wieder in die gesamte Gemeindewirklichkeit und deren Gestaltung professionell einzuspielen. Dazu sind der Gelegenheiten etwa durch inhaltsbezogene Weiterbildungsveranstaltungen, Retraiten etc. sicherlich sehr viele!

Aber noch von einer ganz anderen Seite her ist der Blick auf die Potentiale der ganzen Gemeinde um einer verstärkten Zusammenarbeit willen zu fördern: In milieuspezifischer Hinsicht sind gerade dort häufig erstaunliche Gestaltungs- und Bereicherungspotentiale vorhanden, wo man diese klassischerweise nicht erwartet. Die bestehenden Struktur- und Finanzierungsprobleme sollten insofern gerade als eine echte Chance verstanden werden, den Blick auf die breitere Basis der Gemeindeglieder und deren Mitwirkung zu richten – und dies dann eben gerade nicht primär aus „Einsparungsgründen“.

Gerade der Alltags- und Lebensweltbezug der Gemeindeglieder kann hier von erheblicher inspirierender Bedeutung für die ganze Gemeinde werden²³. Dass dies möglich und auch gewünscht ist, zeigt sich nicht nur in den konkreten Fällen, wo Menschen mit ihren Potentialen für ein punktuelles Engagement angefragt werden, sondern etwa auch in besonders relevanten Gestaltungs- und Zukunftsfragen, etwa der geplanten Um- oder Neunutzung von Kirchengebäuden, die bekanntermaßen Gemeindeglieder zur aktiven und kreativen Mobilisierung der Kräfte bringen können²⁴.

Von dort aus können sich Möglichkeiten der stärkeren Partizipation und damit der Integration von Gemeindegliedern über die bisherigen gewohnten kerngemeindlichen Strukturen hinaus ergeben. Dieses in den Kirchengemeinden vorhandene überaus große soziale Kapital ist im Sinn

²² Vgl. C.R. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Abschaffung des Beamtenstatus bei Pfarrpersonen? Kirchenrechtliche Überlegungen zu einer aktuellen Diskussion, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 14 (2009), 118.

²³ Vgl. J. Hermelink, Kritik und Konflikt. Die praktisch-theologische Wahrnehmung ehrenamtlichen Handelns als Präzisierung von „Kommunikation des Evangeliums“; in: M. Domsgen/B. Schröder (Hg.), Kommunikation des Evangeliums. Leitbegriff der Praktischen Theologie, Leipzig 2014, 128.

²⁴ Beispielhaft für den Zürcher Zusammenhang ist ein großes partizipatorisches Projekt zur Neunutzung der Kirche Auf der Egg der Kirchengemeinde in Zürich-Wollishofen, das erhebliche Mitgestaltungsaktivitäten ausgelöst und offenkundig auch noch einmal ein ganz neues Bewusstsein der eigenen Gemeindeverbundenheit ausgelöst hat [vgl. www.kirchewollishofen.ch/content/e17023/index_ger.html].

einer öffentlichen Kirche als intermediärer Institution auch in seiner Bedeutung für die weitere Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung.

Solche wirklich ernst genommenen Formen der Partnerschaft und Leitung sowie die Verteilung der Verantwortung auf mehrere Schultern erfordern, damit sie mit dem pastoralen Selbstverständnis kompatibel sind, die verstärkte Berücksichtigung in der Aus- und Weiterbildung. Erforderlich ist ein Paradigmenwechsel hin zu einem Verständnis von Gemeinde, die sich der Theologizität der eigenen Praxis vergewissert, diese einübt und auch pflegt. Pfarrpersonen haben dafür eine zentrale Funktion der theologischen Ermöglichung und Ermächtigung.

Zugleich sind und bleiben sie in dieser Funktion konstitutiv an die Gemeinde gebunden, oder wie auch gesagt werden kann: „Das Priestertum aller Gläubigen stellt das ordinierte Amt nicht in Frage, sondern begründet es“²⁵. Diese Dialektik und Zusammengehörigkeit des gemeinsamen Dienstes kommt im folgenden Text in programmatischer Weise zum Vorschein und sei deshalb ausführlicher zitiert: „Der Dienst des Wortes ist – auch in seiner Wahrnehmung der Verkündigung, des Unterrichts und der pastoralen Fürsorge – stets auf das allgemeine Priestertum der Gemeinde angewiesen und soll ihm dienen, wie auch das allgemeine Priestertum der Gemeinde und aller Getauften auf den besonderen Dienst der Verkündigung des Wortes und der Austeilung der Sakramente angewiesen ist. Das ordinierte Amt ruht so nach reformatorischem Verständnis auf einem besonderen Auftrag Christi und steht zugleich in seinem Dienst mit der ganzen Gemeinde zusammen unter dem Wort Gottes“²⁶.

Notwendig ist grundsätzlich ein neues Nachdenken über die geeigneten Präsenz- und Kommunikationsformen einer partizipativen, an der Kommunikation des Evangeliums ausgerichteten Gemeindewirklichkeit: Es geht kurz gesagt um die partizipationsoffene und verantwortungsvolle „kommunikative Vermittlung einer auf die konkrete Lebensgestaltung bezogenen christlichen Perspektive, die sich im Alltag unter den Bedingungen des Pluralismus bewähren lässt“²⁷. Hier erzeugen die kreativen Vollzugsformen des Lehrens, Feierns und Helfens²⁸ immer wieder ganz neue Verbindungsmöglichkeiten unter den Gemeindegliedern. Wenn solche Querschnittsverbindungen zwischen professionell theologisch ausgebildetem und nicht theologisch ausgebildetem Person ausgebaut und gepflegt werden, relativiert sich auch die manchmal allzu stark und allzu schnell abgrenzende Rede von den vermeintlich klaren und einer bestimmten Profession eindeutig zuschreibbaren Kernaufgaben und könnte der ekklesiologischen Leitperspektive einer strukturellen Dialogizität²⁹ Raum geben. Ob dabei angesichts der zugegebenermaßen immer schwieriger werdenden Suche nach Freiwilligen und Ehrenamtlichen tatsächlich vor allem das Pfarramt für die kreative Gestaltung der notwendigen

²⁵ G. Locher, Das ordinierte Amt. Überlegungen in reformierter Perspektive, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 11 (2006), 25.

²⁶ Leuenberger Texte 1: Die Kirche Jesu Christi, Frankfurt/M. 1995, 32.

²⁷ C. Grethlein, Pfarrer – ein theologischer Beruf! Frankfurt/M. 2009, 71.

²⁸ Vgl. programmatisch C. Grethlein, Praktische Theologie, Berlin/Boston 2012, 253ff.

²⁹ So B. Weyel, zitiert in W. Engemann, Kommunikation des Evangeliums. Anmerkungen zum Stellenwert einer Formel in Diskurs der Praktischen Theologie, in: M. Domsgen/B. Schröder (Hg.), Kommunikation des Evangeliums. Leitbegriff der Praktischen Theologie, Leipzig 2014, 20.

Transformationsprozesse der sozusagen bestgeeignete und deshalb besonders hervorzuhebende „Dienst- und Ausweg“ sein kann³⁰, ist doch stark zu bezweifeln.

7. Fazit

Die gegenwärtig intensiv gestellte Frage nach dem spezifisch reformierten Profil verkennt manches Mal, dass das oben beschriebene reformierte Markenzeichen programmatischer Mitverantwortung und ekklesiologisch begründeter Konkordanz beinahe zu selbstverständlich immer schon mitläuft und nach wie vor sowohl stilprägend ist und für die zukünftigen Gestaltungsherausforderungen entscheidende Bedeutung hat. Was auch sonst für manche helvetischen Spezifika gilt, scheint auch hier der Fall zu sein: dass man sich nämlich der besonderen Errungenschaften und Vorteile der eigenen Gemeindekultur oftmals gar nicht mehr bewusst ist und diese oft allzu selbstverständlich voraussetzt bzw. sich dann auch nicht klar macht, dass bestimmte implizite Infragestellungen oder eine nachlässige Praxis gleichsam schleichend zu Unterhöhungen des Bewährten mit den entsprechenden Delegitimierungsfolgen führen kann.

Nicht zuletzt für die Gemeindepraxis sowie deren ekklesiologische Selbstvergewisserung sind eine permanente Pflege der eigenen inhaltlichen Grundlagen unbedingt notwendig. Angesichts der auch in den reformierten Kirche unübersehbaren Entwicklungstendenzen hin zu einer immer stärkeren evaluativen Berichterstattung sowie der unübersehbaren Tendenz zur Verrechtlichung und Verbürokratisierung müssen in den Gemeinden selbst anstehende Reformprozesse und die damit verbundene Repräsentationspraxis in Rückbezug auf die entscheidenden theologischen Wurzeln diskutiert werden.

Schließlich sei auch noch das spezifisch helvetisch-lokale Problem und die damit verbundene Herausforderung erwähnt, dass sich die Verantwortlichen vor Ort eben nicht nur als Vertreter der eigenen Gemeinde, sondern auch in einem weiteren Sinn als Repräsentantinnen und Repräsentanten der ganzen reformierten – eben – Volkskirche verstehen sollten. In diesem umfassenden Sinn erhält dann auch die Einsicht „der praktische Dienst, durch den die Kirche das Wort der Versöhnung ausrichtet, ist nicht uniform, sondern vielgestaltig“³¹, ihre notwendige Weite und Bedeutung.

Hier lohnt es sich, die Frage von Präsenz und Repräsentation in grundsätzlichem Sinn zu reflektieren. Es macht gerade den Charme und die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements aus, dass dieses eben nicht nur eine bestimmte feststehende kirchliche oder theologische Leitidee re-präsentiert, sondern durch ihre persönlich geprägte Vollzugsformen der jeweiligen Gemeinde im wahrsten Sinn des Wortes ein eigenes Präsenz-Gesicht zu geben vermag. Am Rande sei hier nur bemerkt: Ob es dienlich ist, dass die Amtssitz-Präsenzfrage von Pfarrpersonen in der eigenen Gemeinde mehr und mehr zugunsten auswärtiger Wohnverhältnisse gelöst wird, muss an anderer Stelle geklärt werden, steht aber wohl auf keinem anderen Blatt.

³⁰ In diese Richtung plädiert erstaunlicherweise der reformierte systematische Theologe M.D. Wüthrich, Die Zukunft der Volkskirche – aus theologischer Sicht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 17 (2012), 67.

³¹ G. Vischer, Das kirchliche Amt aus praktischer Sicht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 11 (2006), 41.

Hat man den spezifisch politisch-kulturellen Hintergrund der reformierten Schweiz vor Augen, ließe sich sagen, dass in der dynamischen Wechselseitigkeit und Zuordnung hauptamtlich Professioneller und Ehrenamtlicher ein mindestens tendenziell antihierarchisches, vielleicht sogar urdemokratisches Element die Gestaltung des kirchlichen Lebens mitbestimmt. Dies sollte auch von solchen Kirchen, die sich in Form und Farbe durch ein ganz anderes Institutions- und Amtsverständnis mit sehr viel klareren hierarchisch geordneten Kompetenzzuschreibungen auszeichnen, als eine inspirierende Herausforderung für deren Gemeinde- und Kirchenleitungspraxis verstanden werden. Man könnte es auch noch deutlicher sagen: Die von den Pfarrpersonen in den evangelischen Kirchen lutherischer Provenienz zurecht bemängelnden Überlastungen mit administrativen Tätigkeiten, für die sie im Kern weder beauftragt noch befähigt sind, lässt den aufmerksamen Blick über die südliche Grenze nicht nur als hilfreich, sondern als ausgesprochen ratsam erscheinen.

Im schweizerischen Kontext mögen dann im Einzelfall zwar, wie die reformierte Realität zeigt, bestimmte Reformprozesse aufgrund ihrer manchmal überbordenden Partizipationsstrukturen überaus mühsam sein und immer wieder auch durch strategische Blockaden sehr viel nachhaltiger gestört und verhindert werden, als dies in anderen kirchlichen Organisationsstrukturen der Fall ist. Allerdings stehen im Fall des Gelingens die konkreten Vorhaben und Entscheidungen auf einer viel breiteren legitimatorischen Basis und können eine ganz eigene Qualität der Identifikation aller Beteiligten mit der eigenen Gemeinde erzeugen, vielleicht sogar eine theologisch dann nochmals neu gefasste corporate identity erzeugen.

Zugleich aber ist damit vorausgesetzt, dass in dieser Pflege subsidiärer Individualität auch der gemeinsame Bezugsrahmen reformierten Christ- und Kircheseins erkennbar wird – selbst und vielleicht gerade aus dem Grund der programmatischen Bekenntnisfreiheit der reformierten schweizerischen Kirchen. Angesichts der anstehenden Reformationsjubiläen in den lutherischen und reformierten Kirchen ließe sich jedenfalls von helvetischer Seite aus auch diese Form kirchlich-demokratischer Kultur mit ihrer Dialektik von Freiheit und selbstverpflichtender Verantwortung mit allem bescheidenen Selbstbewusstsein in die gegenwärtigen öffentlichen Aushandlungsprozesse einer lebensdienlichen Gemeinde- und menschenfreundlichen Gesellschaftsgestaltung einbringen.